



# Andurin-Gesetze





 **D**as 

**Buch  
der  
BÜCHER**

**D**ie **G**esetze

# **I**nhaltsverzeichnis

<b>Die Gesetze Andurins</b> .....	5
<b>Die Rolle der alten Gesetze</b> .....	5
<b>Die Rolle der neuen Gesetze</b> .....	6
<b>Die Reichsacht</b> .....	13
<b>Das Grafchaftsrecht</b> .....	14

# **Die Gesetze Andurins**

## **Allgemein**

Die Gesetzes-Rolle bestehe aus zwei Teilen die „Rolle der alten Gesetze“ und die „Rolle der neuen Gesetze“. Die Gesetze Andurins haben Ihre Gültigkeit im gesamten Herrschaftsbereiches des Schirmherren. Die neuen Gesetze können vom Schirmherren verabschiedet oder geändert werden. Die alten Gesetze können nur in einem Grafschafts- und Priesterrat sowie dem Magisterrat unter der Führung des Schirmherren mit einer deutlichen Mehrheit geändert werden.

## **Die Rolle der alten Gesetze**

1. Die Lehren der Acht weißen Götter sind stets zu achten
2. Die Lehren des Neunten und schwarzen Gottes sind zu achten
3. Dämonische Lehren und Verhalten sind wie auch Ihre Anhänger geächtet
4. Das Verzehren von Menschenfleisch oder der Genuß von menschlichem Blute wird als dämonisches Verhalten gesehen
5. Der Adel genieße ein entsprechendes Ansehen
6. Ein jeder Bürger habe seine Pflichten die ihm auferlegt zu erfüllen
7. Während der Feiertage ist mindestens einem Gott ein Opfer darzubringen
8. Wird ein Lehen direkt vom König vergeben, erhält der Empfänger, sofern er mindestens dem Landadel angehöre, und seine Erben das Grafschaftsrecht
9. Die vordringlichste Aufgabe eines Jeden sey es das Land zu beschützen
10. Der König erhalte den Zehnten aus dem Verkauf jeglichen Gutes
11. Der Lehnherr habe für die Versorgung seyner Untertanen zu sorgen

## *Die Rolle der neuen Gesetze*

Dies sey das Recht, dass der Elemente Götter Euch verkünden.

Denn die Götter erlassen durch den Regenten diese Gesetze, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Boshaftigkeit im Zaune gehalten und Die Unschuld unter den Ehrbaren gesichert, dagegen unter den Böswilligen durch die Furcht vor der Strafe die Gelegenheit Schaden zu stiften eingedämmt werde.

So sey die Rechtssprechung des Landes aufgeteilt in die Hohe Rechtssprechung, die sich mit allem Übel der Sterblichen beschäftige.

Dies seyen folgende Delikte, der Mord, Totschlag und der schwere Diebstahl sowie Frevel an den Göttern – deren Heiligtümern.

Ferner urteile das Hohe Gericht über diejenigen, die sich der Obrigkeit widersetzen.

Die niedere Gerichtsbarkeit urteile in den Fällen von geringere Straftaten oder den privaten Streitigkeiten unter den Sterblichen.

Ferner sey es, dass die Stände nur untereinander sich verklagen mögen, Ihrem Stande entsprechend.

Das Weib habe in allen Ständen, die selben Rechte wie der Manne.

*Der Regent erhalte von den Lehensleuten und den Alten diejenigen, die sie für die Ämter der Richter und der Schöffen als würdig befinden. Der Regent ernenne diese Erwählten.*

Dort wo ein Gericht seinen Platz haben, trete es dreimal in einem Umlauf zusammen. Ein jeder, der im nahen und weiten Umfeld dieses Gerichtes lebe, sey verpflichtet sich dann dort einzufinden.

Ferner gebe es derer sechs Gerichtstage in einem Umlauf, da allen die Möglichkeit geboten werde, Rechtssprechung erlangen zu können.

Dies sey von dem Lehnherrn rechtzeitig allen kund zu tun.

Diese Gerichtstage mögen nie an einem Feiertage stattfinden, sie mögen stattfinden vom Sonnenaufgang bis zur Mittagszeit.

Der Richter führe jede Sitzung und verkünde das Urteil der zwölf Schöffen. Es müssen immer zwölf Schöffen zugegen seyn.

Der Richter zerbreche den Stab der Gerechtigkeit der Götter, werfe diesen vor des Angeklagten Füße. Dann lege er den Eid der gerechten Rechtsprechung einem Priester des Gottes der Gerechtigkeit gegenüber ab.

So der Richter das Urteil verkündet habe, sey er ebenfalls für dessen Vollstreckung verantwortlich.

In des Richters Weisheit liege jedoch auch das gerechte Wort der Götter, so dass er die beschlossene Strafe der Schöffen, nach seyner Weisung verändern möge.

Die Gerichtstage seyen einem jeden zugänglich zu machen.

So denn zwei Parteien Ihre Streitigkeiten gütlich regeln mögen, sey Ihnen der Gang vor den Schiedsrichter erlaubt. Dieser möge entweder eine Einigung erzielen, oder die Kontrahenten an ein ordentliches Gericht verweisen.

Das Femegericht, sey der geheime Freistuhl. So werde dieses Gericht nur dann ein Urteil sprechen, so denn die Priester des Krieges ein von den sterblichen Richtern gesprochenes Urteil als unrechtmäßig erahnen, oder es ihnen als unrechtmäßig angetragen werde.

Das Femegericht möge von einem jeden Stand angerufen werden.

Doch so der Kläger übles mit dem Anrufen versuche – ereile ihn der Zorn der Götter.

Das Femegericht tage wie folgt von dem Gott des Krieges festgelegt.

Die Richter seyen Priester des Krieges, Ihre Identität sey geheim, zu diesem Zwecke seyen sie zum Tragen von tiefen Kapuzen verpflichtet.

Es seyen immer derer fünf, das Urteil benötige eine einfache Stimmmehrheit.

Das Femegericht finde nur in der Hauptstadt statt, an dem allen bekannten Orte – zu einer jeden Vollmond Nacht.

Dem Beklagten werde die Vorladung per Briefe zugestellt.

Das Urteil bestehe nur aus dem Tode oder dem uneingeschränkten Freispruche.

Ein Fernbleiben des Beklagten sey als unwiderrufliches Todesurteil zu deuten.

Folgende, in immer noch schlimmer Tradition ausgeführten Unrechte seyen, per Strafe verboten.

Derjenige, der dagegen verstoße sey als Vogelfrei zu betrachten

- Das Fehdewesen
- Lynchjustiz
- Die Feuerprobe
- Die Wasserprobe
- Der Götter Zweikampf sey nur wie folgt erlaubt.

Das Urteil der Götter, durch einen Zweikampfe, dem beide Kontrahenten zustimmen müssen, sey vor einem Priester der Gerechtigkeit abzuhalten.

Beiden Kämpfern sey es nur gestattet Leder oder Leinen zum Schutze zu tragen.

Die Hände mögen nur mit dünnem Leder bekleidet seyn.

Haupt und Füße seyen vorne unbedeckt.

Beide Streiter mögen Ihre Behauptungen, die zum Streite führten, vor der Statue des Gottes der Gerechtigkeit beschwören.

Der Kampf möge mit gleichem Rechte geführt werden, so achte der Priester des Gottes der Gerechtigkeit zum Beispiele auf das blenden der Sonne, der beide Streiter zu gleichen Teilen ausgesetzt seyen.

So der Geforderte nach der dritten Ladung nicht erscheine, sey er als Schuldiger zu betrachten.

Das Strafmaße sey abhängig vom Alter des Straftäters.

So der Straftäter zwischen dem Alter von sieben und vierzehn Lenzen sich befinde, sey die höchste Strafe die Verbannung aus seyner Heimat.

In schweren, oder extrem bösen Fällen möge der Richter jedoch auch einen sich in diesem Alter befindlichen Straftäter als voll straffähig befinden.

Der Richter benutze hierzu den Apfel – Münze Test.

Er reiche dem Beklagten eine Münze und einen Apfel und biete ihm sich für die Münze oder den Apfel zu entscheiden. So er die Münze wähle, sey er als voll straffähig zu betrachten.

Folgende Strafen und Straftaten seyen von fortan verbrieft und von den örtlichen Richtern oder Dorfvogten anzuwenden.

Die folgenden Vergehen und Strafen seyen ohne eine Verhandlung zu führen anzuwenden. Es genüge hier die einfache Anklage der öffentlichen, im Dienste des Lehens stehenden Personen, wie unter anderem der Stadtwache.



§1 Wer einen niederen Diebstahl begehe, der gemessen an seynem Vermögen, dem eines seynes Tageseinkommens betrage, werde mit der Brandmarkung, zwanzig Stockschlägen, dem Verlust eines Ohres, eines Fingers oder der Verbannung bestraft.

§2 Wer eines kleineren Vergehens angeklagt werde, sey an den Pranger zu stellen. Was ein kleineres Vergehen sey, entscheide alleine der Richter.

§3 Wer am Abend oder zur dunklen Zeit, ohne Laterne auf der Strasse erwischt werde, habe ebenfalls mit der Strafe des Prangerstehens zu rechnen.

§4 Wer seyne Schuld nicht zahlen könne, mögen zum Schutze der anderen gezwungen werden, einen großen gelben Hute zu tragen, solange bis er seyne Schulden beglichen habe.

§5 Wer seyn Haus und Hof im  
Suffe oder dem Spiele  
verloren habe, sey dazu  
verurteilt, in einer  
Tonne durch die Gassen  
getrieben zu werden.

§6 Derjenige, der der Götter  
Zeremonien zu oft fernbleibe  
Oder während der Zeremonie  
einschlafe, sey dazu  
verurteilt, drei Tage und  
Nächte vor der Götter Stätte,  
ohne Kleidung in der  
Büßerhaltung zu verbringen.

§7 Frauen, die sich ständig in  
der Öffentlichkeit streiten,  
seyen zum Tragen der  
Doppelhalsgeige verurteilt.

§8 Sey die Frau der Kuppeley,  
der Hehlerei oder der üblen  
Nachrede überführt, trage sie  
unter der Ankündigung eines  
Garde Trommlers, eine vom  
Richter bestimmte  
Wegstrecke eine Korb  
mit Steinen um Ihren Hals. So  
sie diesen vor Erreichen des  
Endes der Wegstrecke  
absetze, zahle sie eine  
Geldschuld.

§9 So ein Manne und eine Frau  
beim nichtehelichen  
Liebesakte erwischt werden,  
seyen sie zum Schubkarren  
verurteilt.

Der Manne fahre hier bei die  
Frau im Schubkarren durch  
die Gassen, dem Volke sey es  
erlaubt die beiden mit Unrat  
zu bewerfen,

§10 Bei Meineid, Falschaussage  
geringer der Lästerung der  
Götter der Elemente oder der  
Obrigkeit, Verleumdung und  
falscher Anklage, sey dem  
Überführten die Zunge zu  
entfernen.

§11 Bei Diebstählen wie dem  
Klau von Vieh und Getreide,  
Diebstahl aus Heiligtümern,  
Schmieden, Mühlen und  
anderen Einbrüchen,  
sey der Verurteilte zu  
blenden, hängen oder ihm sey  
zumindest die  
Hand abzuschlagen.

§12 Bei den Vergehen des  
Mordes,  
der Brandstiftung, Notzucht,  
Ketzeri, dunkler Zauberei,  
Sodomie, schwerer Münz-  
Fälschung und dem dreisten  
Diebstahl, wende der Richter  
die Todesstrafe an.  
Die Todesstrafe bestehe aus  
dem Enthaupten, dem  
Lebendigbegraben, dem  
Kädern, dem zwei- oder  
vierteilen, dem Ertränken  
oder dem Verbrennen.  
Schwangere Frauen seyen  
entweder erst nach der  
Geburt  
der Todesstrafe auszusetzen  
oder sie werden mit  
Rutenbündeln  
blutig geschlagen.

§13 Bei unabsichtigen  
Todschlages, habe der Täter,  
schwere Buße bei den  
Priestern des Gottes der Gerechtigkeit zu  
leisten. Ferner habe er ein  
ordentliches Grab für den  
Erschlagenen zu zahlen und  
für dessen Angehörigen ein  
Leben lang aufzukommen.

## *Die Reichsacht*

Diese Urteile seyen jenen des Adels Schrecken, die sich gegen den Herrscher auflehnen, oder ihm nicht folgen wollen.

Die Reichsacht werde nur vom Herrscher verhängt, im Namen und mit der Segnung der Götter.

Sie wirke sich auf das Gesamte Herrschaftsgebiet des Reiches aus, dem Kernlande als aber auch den Vasallensreichen.

Eine Acht ergehe dann, so der Beschuldigte es versäumt habe, trotz dreimaliger Vorladung vor dem Gericht des Herrschers zu erscheinen.

Dem Verurteilten werde die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Umlaufes, nach dem Aussprechen der Acht, die Schuld zu sühnen.

## **Das Grafenschaftsrecht**

Jeder Lehnsherr/Lehnsdame der/die sein Lehen direkt vom König oder Schirmherren erhalten hat, hat hiermit auch das Grafenschaftsrecht erhalten sofern er/sie mindestens dem Landadel angehört, als da sind:

- Es soll eine eigene Armee unterhalten werden, mindestens in der Stärke einer Horde und höchstens in der Stärke einer Legion
- Die zu erhebenden Steuern obliegen dem Lehnsherrn
- Eigene Bündnisse sowie Handelsverträge können geschlossen werden, sofern sie nicht zum Schaden Andurins sind
- Die Grafenschaftstruppen dürfen die Farben des Lehnsherrn tragen
- Es sey die Erhebung von Bürgern in den Kleinadel gestattet und somit auch Ritterbriefe auszustellen, die Adelserhebung habe Gültigkeit im gesamten Lande Andurin
- Es können eigene Lehen vergeben werden
- Es besteht das Recht den Landes-Verdienstorden, sowie die rote Krone als Auszeichnung in Silber und Gold zu vergeben
- Es soll Recht gesprochen werden
- Ihm/Ihr gebührt ein Platz im Grafenschaftsrat
- Die Grenzen der Grafenschaft können durch eigene Grenzposten gesichert werden
- Die leiblichen Nachkommen erhalten automatisch das Grafenschaftsrecht
- Es können Zölle als Wegerecht erhoben werden
- Zölle auf Reichsstrassen sind zur Hälfte an den Schirmherren abzuführen
- Auf Geheiß des Schirmherren sind die Hälfte der unterhaltenen Truppen dem Reiche Andurins zu unterstellen. Die Stärke der verbleibenden Armee kann dann wieder auf eine Legionsstärke angehoben werden
- Einmal des Jahres ist eine Erhebung der zu erwartenden Bewirtschaftung durchzuführen und die Ergebnisse dem König bzw. dem Schirmherren zukommen zu lassen